

FISCHEREIORDNUNG KAMP I/5a
Ausgabe 2019

- Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den Inhalt dieser Fischereiordnung zur Kenntnis zu nehmen und alle Bestimmungen einzuhalten. Jeder Lizenznehmer ist angehalten und verpflichtet, sich mit dem NÖ Fischereigesetz sowie der NÖ Fischereiverordnung 2002 vertraut zu machen und diese einzuhalten.
- Mit dem gelösten Erlaubnisschein darf der Große Kamp vom Eisenbahnviadukt in Zwettl bis zu der flussabwärts gelegenen Wehr (Fischerei Stift Zwettl), oberhalb des Stiftes Zwettl, ohne Zubringer und Ausstände befischt werden.
- Die amtliche Fischereikarte sowie die Fischereilizenz sind immer mitzuführen. Die Lizenz gilt nur für die umseitig namentlich eingetragene Person. Die Lizenz ist nicht übertragbar.
- Auf der gesamten Strecke darf nur mit **einer Fliegenrute** mit **Fliege, Nympe, Nassfliege** oder mit **einem Streamer** mit **einem Hakenbogen** gefischt werden.
- Fische die nicht dem Wasser entnommen werden, müssen sofort und schonend zurückgesetzt werden.
- Das Fischen ist 1 Stunde vor bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt
- Pro Tag dürfen zwei Salmoniden (Bach-/Regenbogenforellen) außer die **ganzjährig geschonten Äschen** entnommen werden. **Brittel-/Entnahmemasse:** Bachforelle 28-35cm, Regenbogenforelle: 26 - 45cm, Hecht: 70 - 95cm, Zander: 50 – 70cm, alle anderen Fischarten unterliegen keiner Entnahmebeschränkung, hier gelten die amtlichen Schonzeiten und Brittelmaße!
- Jeder entnommene Fisch ist sofort nach der Entnahme in der Lizenz mit den Angaben Art, Länge und Gewicht zu vermerken. Die Fangmeldung ist nach dem Angeltag unbedingt an den Fischereiausübungsberechtigten, der Windhag Stipendienstiftung für NÖ, zu übermitteln (postalisch oder via E-Mail stauseefischerei@ottenstein.at)
- Zur Überwachung der Einhaltung dieser Fischereiordnung sind die bestellten und behördlichen beeideten Fischereiaufseher befugt und verpflichtet. Ihren Anordnungen und Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- Der für die gelöste Lizenz erlegte Geldbetrag wird weder bei unterlassener Ausnützung noch bei Entziehung zurückerstattet.
- Das Befahren und Betreten von Privatgrundstücken sowie von nicht öffentlichen Wegen ist verboten.
- Flurschäden sind zu vermeiden, Abfall darf nicht zurückgelassen werden.
- Das Betreten der Gewässer und der Uferanlagen sowie das Fischen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Fischereiausübungsberechtigte übernimmt keinerlei Haftung für etwaige Schäden.

Bei Fragen können Sie Herrn Mag. Bernhard Berger unter 0676/5502580 bzw. via stauseefischerei@ottenstein.at erreichen.

